



EU-Informationen aus Brüssel

vom 27. Jun. 2024





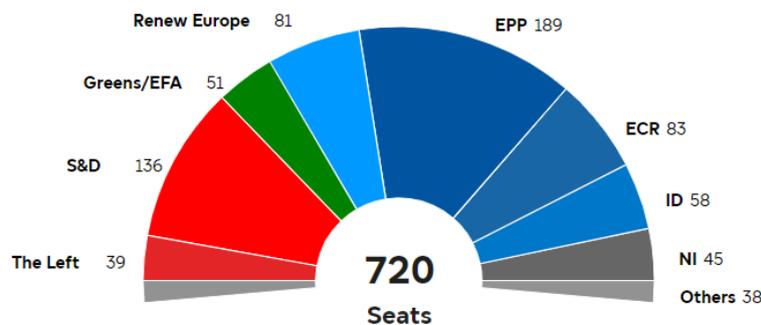
Inhaltsverzeichnis

Das neue Europäische Parlament	3
BStBK-Präsident zu Gesprächen in Brüssel	5
Prioritäten der ungarischen Ratspräsidentschaft	6
Berufsrecht	7
EuGH-Generalanwältin stärkt Berufsgeheimnis der Steuerberater	7
Steuerrecht	8
EU-Finanzminister erzielen Einigung zu FASTER	8
ViDA Update: Belgiens letztes Angebot überzeugt Estland nicht	9
Wiederaufnahme der Verhandlungen zu Unshell	10



Das neue Europäische Parlament

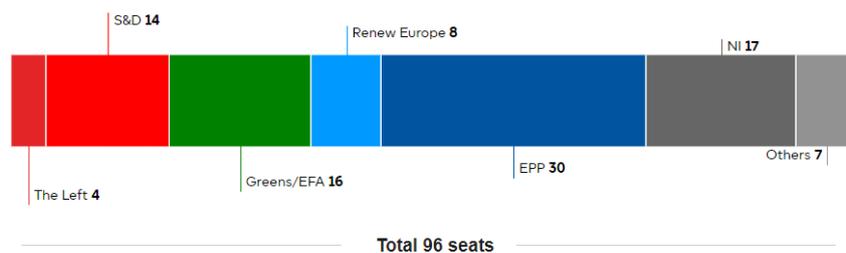
Trotz der Zugewinne rechtsextremer und nationalistischer Parteien in vielen EU-Staaten konnten die drei mittleren Fraktionen – die christdemokratische EVP, die sozialdemokratische S&D und die liberale Renew – im neu gewählten Europäischen Parlament eine deutliche Mehrheit behalten. Der Einfluss der Rechten im Europäischen Parlament (EP) wird maßgeblich davon abhängen, ob sie in der Lage sind, eine starke Fraktion zu bilden.



(Die Ergebnisse sind vorläufig)

In Deutschland bleiben CDU und CSU mit 30% der Stimmen die stärkste politische Kraft. Sie stellen 30 von den insgesamt 96 deutschen Abgeordneten im EP. Die Grünen haben neun Sitze verloren. Die SPD erlitt mit 13,9 % der Stimmen einen erheblichen Rückschlag. Eine Liste aller deutschen Abgeordneten im EP finden Sie [hier](#).

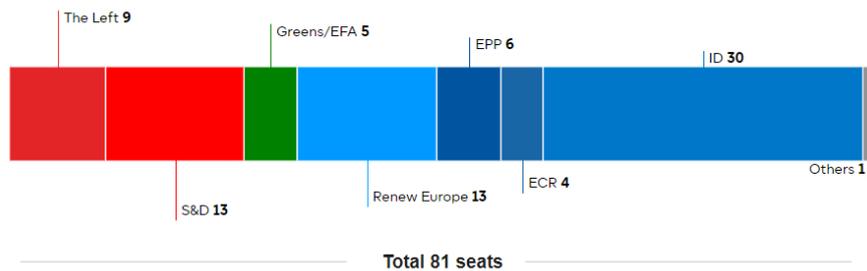
Sitze im EP aus Deutschland:





In Frankreich gewann der Rassemblement National die Europawahl mit 31,5 % der Stimmen, weit vor der Partei von Emmanuel Macron und den Sozialisten. Aufgrund dieses Ergebnisses löste Präsident Macron die Nationalversammlung auf und kündigte Neuwahlen für den 30. Juni 2024 an.

Sitze im EP aus Frankreich:



Auch in anderen EU-Mitgliedstaaten zeigt sich ein allgemeinen Trend zu rechtspopulistischen Parteien: Die Fratelli d'Italia von Giorgia Meloni, die Partei für die Freiheit des Niederländers Geert Wilders und die österreichische FPÖ, die mit dem Slogan „EU-Wahnsinn stoppen“ angetreten war konnten ihre Positionen weiter stärken. In Spanien gewann die konservative Volkspartei Partido Popular (PP) mit 34,2 % der Stimmen, gefolgt von der sozialistischen PSOE mit 30,18 %. Auch die rechtsgerichtete Partei Vox erzielte signifikante Ergebnisse. In Polen konnte die amtierende Regierung als pro-europäische Kraft zulegen. Insbesondere die Bürgerplattform von Ministerpräsident Tusk erzielte Gewinne. Dies stärkt Polens Position in Europa, besonders im Hinblick auf die bevorstehende Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft in einem halben Jahr.

Insgesamt werden im neuen EP mehr Abgeordnete aus Parteien vertreten sein, die das Europäische Parlament schwächen oder abschaffen wollen. Ihr Einfluss auf die nächste Legislaturperiode wird davon abhängen, ob die rechten Parteien eine starke Fraktion bilden können. Dieser Rechtsruck könnte zu einer stärkeren Betonung nationaler Interessen und einer Reduzierung von Harmonisierungstendenzen führen.

Die erste konstituierende Sitzung des EP fand am 18. Juni 2024 statt. Am 27. und 28. Juni 2024 werden die Staats- und Regierungschefs Entscheidungen über „Top Jobs“ treffen. Die Ausschüsse des EP bilden sich Mitte Juli 2024.

BStBK-Präsident zu Gesprächen in Brüssel

Am 28. und 29. Mai 2024 führte BStBK-Präsident Prof. Schwab mehrere Gespräche in Brüssel, um den Interessen des Berufsstands auf EU-Ebene Gehör zu verschaffen und sie in der künftigen Gesetzgebung besser zu verankern.



In den Gesprächen mit den Leitern der Landesvertretung Hessen, Claus-Peter Appel, und der Bayerischen Vertretung, Michael Hinterdobler, standen die Sonderstellung des deutschen Berufsstands, europäische Verbündete, die Zukunft des Binnenmarkts, das Einstimmigkeitsprinzip und die Szenarien nach der Europawahl im Mittelpunkt.

In einem sehr konstruktiven Austausch mit Michael Hager, Kabinettschef von EU-Kommissionsvizepräsident Valdis Dombrovskis, legte Schwab die Herausforderungen des Berufsstands in der



vergangenen Legislaturperiode dar und mahnte die Einbeziehung aller Rechtsberufe in den Schutz des Berufsgeheimnisses in der EU-Gesetzgebung an. Steuerberaterinnen und Steuerberater werden durch uneinheitliche und ungenaue Übersetzungen des Begriffs „legal professional privilege“ (Berufsgeheimnis der rechtsberatenden Berufe) oft benachteiligt, obwohl sie gesetzlich Organe der Steuerrechtspflege sind. In dem Gespräch wurden konkrete Lösungswege entwickelt; Darüber hinaus ging es um SAFE, Bürokratieabbau und die Reduzierung von Anzeigepflichten.

Im Gespräch mit Reinhard Biebel, Referatsleiter Steuerpolitik der Generaldirektion TAXUD, erörterte Schwab schließlich alle noch laufenden Steuere dossiers und die künftig zu erwartenden Entwicklungen in der EU-Steuerpolitik.

Prioritäten der ungarischen Ratspräsidentschaft

Am 18. Juni 2024 stellte die kommende ungarische Ratspräsidentschaft ihre umfassenden [Prioritäten](#) und ihr [Programm](#) unter dem umstrittenen Motto „Make Europe Great Again“ vor. Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2024 wird Ungarn zum zweiten Mal die Ratspräsidentschaft übernehmen. Sieben Themenfelder sollen im Mittelpunkt stehen:

- Ein neues Europäisches Wettbewerbsabkommen
- Stärkung der Europäischen Verteidigungspolitik
- Konsistente und leistungsorientierte Erweiterungspolitik
- Eindämmung der illegalen Migration
- Gestaltung der Zukunft der Kohäsionspolitik
- Wirtschaftszentrierte EU-Agrarpolitik
- Bewältigung demografischer Herausforderungen.

Im Bereich der Besteuerung will die ungarische Präsidentschaft die Diskussionen über ausstehende Steuere dossiers und internationale Themen entscheidend voranbringen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, die Gewährleistung rechtlicher Sicherheit für Steuerzahler und die Unterstützung des internationalen Engagements der EU gelegt. Ungarn sieht in der Digitalisierung, der effizienten Nutzung von Informationen und der Vereinfachung der Besteuerungsverfahren eine Chance, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen signifikant zu erhöhen.



Berufsrecht

EuGH-Generalanwältin stärkt Berufsgeheimnis der Steuerberater

Der EuGH wird sich in der Rechtssache [C-432/23](#) (Luxemburgische Rechtsanwaltskammer gegen Land Luxemburg) erneut mit der Bedeutung und Reichweite des aus dem angelsächsischen Rechtskreis herrührenden – und zuweilen ungenau mit „anwaltlichem Berufsgeheimnis“ übersetzten – Begriff „legal professional privilege“ auseinandersetzen.

In dem aus Luxemburg stammenden Fall hatte die spanische Steuerverwaltung die luxemburgische Steuerverwaltung im Rahmen der RL 2011/16/EU (DAC) um Auskunft hinsichtlich einer bestimmten gesellschaftsrechtlichen Investitionsstruktur ersucht. Die luxemburgische Steuerverwaltung verlangte die Auskunft daraufhin von der betreffenden luxemburgischen Rechtsanwaltskanzlei, was diese unter Berufung auf das anwaltliche Berufsgeheimnis ablehnte. Das luxemburgische Steuerrecht enthält in Art. 177 Abs. 2 des Allgemeinen Steuergesetzes eine Sonderregelung, nach der „Beratung und Vertretung in Steuerangelegenheiten“ vom (anwaltlichen) Berufsgeheimnis ausgenommen sind. Die Anwaltskanzlei vertrat die Auffassung, es handle sich um eine allgemeine gesellschaftsrechtliche Fragestellung, was die luxemburgische Steuerverwaltung bestritt.

Generalanwältin Kokott nahm dies zum Anlass, in ihren Schlussanträgen allgemein zur Bedeutung und Reichweite des anwaltlichen Berufsgeheimnisses („legal professional privilege“) auszuführen. Sie schlägt dem EuGH vor, den o.g. Ausnahmetatbestand des Art. 177 Abs. 2, wonach Beratung und Vertretung in Steuerangelegenheiten vom Berufsgeheimnis ausgenommen sind, zu verwerfen und das Berufsgeheimnis umfassend zu schützen. Hierzu führt sie in Rn 26 aus:

„Dies schließt eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten – wie sie Luxemburg hier vorgenommen hat – bei der Bestimmung des Schutzbereichs aus, sodass auch die Rechtsberatung im Bereich des Gesellschafts- und Steuerrechts geschützt ist. Konkret ist daher auch eine Beratung zur Errichtung einer gesellschaftsrechtlichen Investitionsstruktur, wie sie hier in Rede steht, vom Schutzbereich umfasst.“

Darüber hinaus vertrat sie in Rn. 61 die Ansicht:



„Diese Grundsätze gelten im Übrigen nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für Steuerberater und andere Berufsgruppen, soweit diese nach dem jeweiligen nationalen Recht als unabhängige Organe der Rechtspflege den Rechtsanwälten gleichgestellt und somit zur Rechtsberatung und gerichtlichen Vertretung von Mandanten befugt sind.“

Die Schlussanträge sind [auf Deutsch](#) verfügbar. Sie veranschaulichen, wie wertvoll die Prozessführungsbefugnis des deutschen Berufsstands ist. Mit einer Entscheidung des EuGH ist im Herbst 2024 zu rechnen.

Steuerrecht

EU-Finanzminister erzielen Einigung zu FASTER

Am 14. Mai 2024 erzielten die EU-Finanzminister eine [Einigung](#) zum Vorschlag für eine [Richtlinie über schnellere und sichere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern](#). Die sogenannte FASTER-Initiative zielt darauf ab, die Quellensteuerverfahren in der EU für grenzüberschreitende Anleger, nationale Steuerbehörden und Finanzintermediäre wie Banken oder Anlageplattformen sicherer und effizienter zu gestalten. Die Richtlinie umfasst mehrere Maßnahmen:

- **Eine gemeinsame digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC):** Dies soll ein schnelleres, einfacheres und sicheres Verwaltungsverfahren zur Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit der Steuerpflichtigen in der EU ermöglichen.
- **Entlastungssysteme:** Mitgliedstaaten müssen als Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern entweder ein System der Steuererleichterung an der Quelle, ein Schnellerstattungssystem oder eine Kombination aus den beiden vorgenannten Systemen einführen.
- **Nationale Register der Mitgliedstaaten:** Die Richtlinie sieht die Einführung nationaler Register sowie zusätzlicher Sorgfalts- und Meldepflichten für Finanzintermediäre vor.
- **Standardisierte Meldepflicht:** Damit soll sichergestellt werden, dass die Steuerverwaltungen die erforderlichen Daten erhalten, um die Berechtigung der Steuerpflichtigen zur Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes zu prüfen und möglichen Missbrauch aufzudecken.



Das EP nahm bereits am 28. Februar 2024 Stellung, wird aber aufgrund der Änderungen, die der Rat während der Verhandlungen an der Richtlinie vorgenommen hat, erneut zu dem vereinbarten Text konsultiert. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2028 in nationales Recht umsetzen. Die Vorschriften gelten ab dem 1. Januar 2030.

ViDA Update: Belgiens letztes Angebot überzeugt Estland nicht

Im Rahmen der ECOFIN-Sitzung am 21.06.2024 wurde erneut über das ViDA-Paket (VAT in the Digital Age) diskutiert. Trotz intensiver Verhandlungen konnte keine endgültige Einigung erzielt werden. Das ViDA-Paket umfasst wesentliche Reformen wie die Einführung eines gemeinsamen E-Rechnungswesens, die Implementierung digitaler Meldepflichten, aktualisierte Mehrwertsteuervorschriften für Personenbeförderung und kurzfristige Unterkünfte sowie die Einführung einer einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung innerhalb der EU. Diese Reformen zielen darauf ab, die Mehrwertsteuerprozesse zu vereinfachen.

Die Einigung scheiterte am entschiedenen Widerstand Estlands gegen die vorgeschlagenen Regelungen der sogenannten Deemed-Supplier-Regelung für digitale Plattformen (Mehrwertsteuerpflichten für digitale Plattformen im Bereich Personenbeförderung und kurzfristiger Unterkünfte wie Airbnb und Bolt). Die jüngsten Änderungen am Text, die hauptsächlich eine Verringerung des administrativen Verwaltungsaufwands bewirken sollten, haben keine wesentlichen Änderungen bewirkt.

Estland sprach sich dagegen aus, Dienstleister nur deshalb zu besteuern, weil sie ihre Dienste auf digitalen Plattformen anbieten. Dies würde eine zusätzliche Belastung für KMUs darstellen und die Wettbewerbsverzerrung erhöhen. Zudem sei es schwierig, eine Regel zu rechtfertigen, die die administrative Belastung erhöhe. Estland hatte eine Opt-in-Klausel für das Deemed-Supplier-Regime vorgeschlagen, die jedem Land Flexibilität ermöglichen würde. Weitere Verhandlungen werden erforderlich sein, um eine konsensfähige Version des ViDA-Entwurfs zu erarbeiten.

Es wird erwartet, dass die Verhandlungen in der nächsten ECOFIN-Sitzung am 14. Juli fortgesetzt werden, wobei Estland weiterhin auf Klärungen hinsichtlich der Mehrwertsteuerpflichten für digitale Plattformen im Bereich Personenbeförderung und kurzfristiger Unterkünfte besteht.



Wiederaufnahme der Verhandlungen zu Unshell

Die Europäische Kommission erörterte am 11. Juni 2024 während eines Treffens der Ratsarbeitsgruppe für Steuerfragen (high-level) mit den Mitgliedstaaten einen neuen Ansatz für den [Richtlinien-vorschlag zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen](#) (Unshell).

Der neue Ansatz beinhaltet keine Prüfung der wirtschaftlichen Substanz mehr und beschränkt die Meldepflichten auf Unternehmen, die ein hohes Risiko aufweisen, für missbräuchliche Steuersysteme verwendet zu werden. Alle Unternehmen sollen stattdessen eine Selbsteinschätzung nach gewissen Risikomerkmale (risk-indicators) vornehmen. Ein Unternehmen würde als hochriskant gelten, wenn bestimmte Merkmale erfüllt sind oder wenn die geschäftsführende Person ihren steuerlichen Wohnsitz nicht im Mitgliedstaat des Unternehmens hat. Ein Unternehmen mit hohem Risiko müsste dann die entsprechenden Merkmale sowie Informationen über seine Aktionäre und wirtschaftliche Eigentümer den Behörden melden.

Ferner sind anscheinend auch keine steuerlichen Konsequenzen mehr vorgesehen. Stattdessen sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, die ausgetauschten Informationen zu nutzen und Verwaltungsmaßnahmen wie Steuerprüfungen zu ergreifen, um mögliche Missbrauchsmodelle zu ermitteln und ihre nationalen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung entsprechend anzuwenden.

Berichten zufolge haben sich die Mitgliedstaaten weitgehend darauf geeinigt, diesen neuen Ansatz als Grundlage für die Wiederaufnahme der Verhandlungen unter der bevorstehenden ungarischen Ratspräsidentschaft der EU in Betracht zu ziehen. Allerdings haben einige Mitgliedstaaten Bedenken gegenüber dem Vorschlag und drängen auf eine Überarbeitung des Textes.



Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Catharina Röttgers, M.Sc.
Junior-Managerin

Thomas Huschke, M.Sc.
Junior-Manager

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be